



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

66. Jahrgang

Ansbach, 15. Dezember 2021

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

2021 neigt sich dem Ende zu und viele kommen zu dem Resümee: es war kein gutes Jahr. Auf die zweite und dritte Corona-Welle folgte im Herbst schnell und überaus hart die vierte Welle. Erneut trauern Menschen um Angehörige und Freunde, ringen Erkrankte auf den Intensivstationen um ihr Leben oder kämpfen sich mühevoll dahin zurück. Corona-Infizierte, Herzinfarkt- oder Schlaganfallpatienten ebenso wie Unfallopfer müssen befürchten, nicht mehr angemessen behandelt werden zu können. Trotz völlig unterschiedlicher persönlicher Lebenssituationen leiden wir alle zusammen unter den pandemiebedingten Einschränkungen, sind erschöpft und sehnen uns nach „Normalität“ und unserem „alten Leben“.

Die Schuldigen sind schnell ausgemacht, wahlweise sind es die Politiker, sind es die Impfverweigerer, die Wissenschaftler, die Medien oder alle zusammen und die Gräben in unserer Gesellschaft scheinen von Tag zu Tag größer zu werden. Dabei kommt es nach wie vor auf jeden Einzelnen von uns und sein persönliches Verhalten an. Nach fast zwei Jahren Pandemie ist uns allen bekannt, was dieses Virus stoppen kann: impfen, impfen, impfen! Mit Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier wollen wir daher die Frage stellen:

„Wer jetzt immer noch zögert, sich impfen zu lassen, ..., was muss eigentlich noch geschehen, um Sie zu überzeugen?“

Unser Appell: Lassen Sie sich jetzt impfen! Denken Sie an Ihre Auffrischimpfung! Schützen Sie sich selbst und alle anderen!

Einen Beitrag zum Schutz von uns allen hat auch die Regierung als große staatliche Behörde in Mittelfranken in diesem zweiten Corona-Jahr geleistet.

Nach 93 Tagen im Frühjahr 2020 und 180 Tagen Corona-K-Fall im Winter 2020/2021 gilt aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie seit dem 11. November 2021 erneut der Katastrophenfall. Die Regierung koordiniert den Katastrophenschutz für den gesamten Regierungsbezirk und arbeitet eng mit den Kreisverwaltungsbehörden zusammen, die vor Ort für den Aufbau und die Wiederinbetriebnahme der lokalen Testzentren und der Impfzentren verantwortlich sind. Dazu gab es noch mehrere lokale und zeitlich begrenztere Katastrophenlagen, etwa den Brand im Kraftwerk Franken 1 und die extremen Wetterereignisse in den Landkreisen Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim



und in der Stadt Ansbach. Betroffene können zur Bewältigung der Hochwasserschäden finanzielle Unterstützung aus dem Aufbauhilfefond von Bund und Freistaat bei der Regierung von Mittelfranken erhalten.

Staatliche Förderprogramme und Unterstützungsleistungen sind in diesem zweiten Corona-Jahr weiterhin stark ausgebaut worden, von 20 zusätzlichen Förderprogrammen 2020 auf mittlerweile 2021 sage und schreibe mehr als 40, wie etwa zur Entschädigung von Verdienstausfall wegen Quarantäneanordnungen, zur Versorgung von Lehrkräften mit Dienstlaptops, für den Öffentlichen Personennahverkehr oder zur Innenstädtebelebung, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Handel zu mindern oder zur Unterstützung von Vereinen und Kulturschaffenden. Alles in dem Bestreben, Härten zu mildern und möglichst allen Sektoren der Gesellschaft zu helfen, neben den vielfältigen anderen Aufgaben der Regierung als große mittelfränkische Förderagentur für die Zuschussgewährung an Schulen und Kindertagesstätten, an Krankenhäuser und Feuerwehren, an Sport und Kultur, für den Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr, für Wohnraum- und Städtebauförderung sowie Naturschutzmaßnahmen, um auch hier nur einige der finanzstärksten Programme anzusprechen.

Es war kein gutes Jahr, so haben wir am Anfang dieser Weihnachts- und Neujahrsgrüße das Resümee vieler festgestellt. Wenn wir dann länger nachdenken, dann fallen uns aber oftmals Dinge ein, über die wir uns gefreut haben, die uns Kraft gegeben haben, für die wir dankbar sind.

So ist klar: Staat und Behörden hätten im Kampf gegen Corona nichts erreichen können ohne das großartige Engagement vieler Ehrenamtlicher, die sich in diesem Jahr in Vereinen, Verbänden, den Kirchen, den Feuerwehren, den Hilfs- und Rettungsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk und anderen Institutionen freiwillig eingesetzt haben. In Pandemiezeiten ist diese Arbeit, ist dieser starke Rückhalt in unserer Gesellschaft besonders wertvoll, aber oftmals auch besonders schwierig und herausfordernd. Vielen Dank, dass hier keine Mühen gescheut werden, auch mit den notwendigen Corona-Schutzmaßnahmen das von allen so vermisste Miteinander wieder zu ermöglichen.

Für Kindertagesstätten und Schulen stellt die Corona-Pandemie seit März 2020 eine besondere Herausforderung dar. Homeschooling, Hybrid-Unterricht, Maskenpflicht, Luftfilteranlage, Lollitests, Quarantäne - all diese Themen waren vor Ort in kürzester Zeit umzusetzen. Dass unser Kinderbetreuungs- und Schulsystem auch in der Krise so gut funktioniert, ist keine Selbstverständlichkeit. Vielen Dank für den unermüdlichen Einsatz aller Verantwortlichen.

Besondere Hochachtung gebührt selbstverständlich allen, die sich seit nunmehr fast zwei Jahren für unser enorm belastetes Gesundheitswesen verausgaben. Die Beschäftigten in den Krankenhäusern, in den Alten- und Pflegeheimen, im öffentlichen Gesundheitsdienst wie auch in den Arztpraxen oder die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination sind die wahren Helden unserer Zeit.

Auch 2022 wird uns alle angesichts der leider weiter angespannten Coronelage zwingen, unsere Kraft und Energie zur Bewältigung dieser schwersten Herausforderung seit Jahrzehnten einzusetzen. Rücksicht, Vorsicht und Solidarität sind jetzt das Gebot der Stunde. Den Vielen, die dies verinnerlicht haben, den Vielen, die an ihrem Platz täglich ihr Bestes geben, gilt unser Respekt und unser ganz persönlicher Dank. Gemeinsam werden wir auch durch diese Krise kommen!

Im Namen aller Mitarbeitenden der Regierung von Mittelfranken und ganz persönlich wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2022 Glück, Erfolg und Zufriedenheit! Vor allem aber: Achten Sie auf sich, bleiben Sie gesund!

Ansbach, im Dezember 2021

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Dr. Kerstin Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken | |
| Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)..... | 152 |
| Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (Stadt-Umlandbahn-Verbandssatzung-ZVStUBS)..... | 152 |
| Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen..... | 154 |
| Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Sechste Änderungsatzung zum 01.01.2022; Beitritt des Marktes Cadolzburg und des Schulverbandes Cadolzburg | 157 |
| Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 6 | 157 |
| Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN | 158 |
| Bekanntmachung zur Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 159 |
| Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken | |
| Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2020 | 160 |
| Bekanntmachungen der Zweckverbände | |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 Gem. Pfofeld - Umwandlung einer Grünfläche zur Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage - Genehmigung | 160 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein für das Haushaltsjahr 2021 | 161 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2021 | 161 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 | 162 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen | 164 |

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bay- erischen Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran- ken vom 27. Oktober 2021 Gz. 34-4220-38-6-26

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom 27.10.2021 (Gz. 34-4220-38-6-26) die am 06.04.2020 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

Vorhaben:

Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg, Dienstgebäude Erlangen; Bohlenplatz 18
Erweiterung 3. Obergeschoss auf dem Grundstück Flur-Nr. 314/4, Gemarkung Erlangen

Antragsteller:

Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg, Postfach 35 29, 91023 Erlangen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach öffentlicher Bekanntmachung der Zustimmung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu stellen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Raum F 104 während der allgemei-

nen Dienststunden eingesehen werden. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0981 53-1660.

Außerdem können die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden beim Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg, Bohlenplatz 18, 91054 Erlangen, Raum 2.021 eingesehen werden. Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist zwischen 08:00 Uhr und 15:30 Uhr möglich oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 09131 6259 393.

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 152

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (Stadt-Umlandbahn-Verbandsatzung-ZVStUBS)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. November 2021 Gz. RMF-SG12-1444-2-84

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach hat in ihrer Verbandsversammlung am 27.07.2021 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.10.2021 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach

(Stadt-Umlandbahn-Verbandsatzung - ZVStUBS) vom 4. April 2016 (MFrABI., S. 50), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach vom 05.05.2017 (MFrABI S. 139)

Vom 15. Oktober 2021

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach erlässt aufgrund von Art. 18 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555,

ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 4 der Satzung des Zweckverbands Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Zu den Aufgaben des Zweckverbands gehört es auch, die Verknüpfung der Stadt-Umland-Bahn mit anderen Verkehrsträgern sicherzustellen, z. B. durch Planung, Bau und Betrieb zusätzlicher Park+Ride-Anlagen.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Erlangen, 15. Oktober 2021

Marcus König
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 152

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Dezember 2021 Gz. 12.2-1443-1-44

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.12.2021, Gz. 12.2-1443-1-44, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Der Landkreis Erlangen-Höchstadt,
vertreten durch den Landrat**

**der Landkreis Forchheim,
vertreten durch den Landrat**

**die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

**(nachfolgend auch
„die Gebietskörperschaften“ genannt)**

sowie

**der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
(ZV StUB),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,**

**(nachfolgend gemeinsam auch
„die Beteiligten“ genannt)**

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 KommZG folgende

Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen

Präambel

Bei der Stadt-Umland-Bahn Nürnberg (StUB) handelt es sich um ein Straßenbahnprojekt, das zukünftig die drei Städte Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach über das sog. „L-Netz“ miteinander verbinden soll. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der StUB haben sich die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Grundlage für die Tätigkeit des Zweckverbands bildet die Stadt-Umland-Bahn-Verbandsatzung vom 4. April 2016 (zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2017 - Mittelfränkisches Amtsblatt S. 139). Zuvor hatte der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG der Stadt Herzogenaurach mit Verordnung vom 31. Juli 2015 des Landkreises Erlangen-Höchstadt die Aufgabenträgerschaft für die Linie der StUB innerhalb ihres Stadtgebiets übertragen.

Im April 2018 haben sich 13 Gemeinden aus den Landkreisen Erlangen-Höchstadt und Forchheim sowie die Stadt Erlangen - die sogenannte LIBOS-Initiative (landkreisübergreifendes interkommunales Bündnis für den Ost-Ast der StUB) - zusammengeschlossen, um die Osterweiterung der StUB (d. h.

eine Strecke von Erlangen nach Eckental/Eschenau) untersuchen zu lassen.

Nach einer ersten gutachterlichen Einschätzung haben die Stadt Erlangen, die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim sowie der ZV StUB entschieden, Verhandlungen über eine Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen und somit den ursprünglichen Plan eines T-Netzes (L-Netz + Ost-Ast) wieder aufzunehmen.

Die Verhandlungen und das Verfahren über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen gliedern sich in zwei Phasen: In der Phase 1 gibt der ZV StUB auf Basis der vorliegenden delegierenden Aufgabenübertragung eine Planung für den Ost-Ast in Auftrag, die eine Abbildung des gesamten T-Netzes im Zuschuss-Einzelantrag des L-Netzes ermöglicht. Anschließend streben die Beteiligten in der Phase 2 einen Beitritt der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim zum ZV StUB o. ä. an, um die weiteren erforderlichen Schritte in dem Projekt wie z. B. das Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zu durchlaufen sowie den Fördermitteleinzelantrag sowie die weitere Planung, den Bau und den Betrieb der StUB im T Netz durchzuführen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten für die Phase 1 Folgendes:

§ 1 - Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gebietskörperschaften sind gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Dem ZV StUB obliegt gemäß § 4 Abs. 1 seiner Verbandsatzung die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die StUB zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Für die angestrebte Osterweiterung der StUB durch die Gebiete der Stadt Erlangen sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim ist eine Einbindung des Ost-Astes in die laufenden Planungen des L-Netzes erforderlich, um Fördermittel aus der GVFG-Rahmenanmeldung von 2012 für das gesamte T-Netz erhalten zu können. Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Planungsleistungen des Ost-Astes und ihre entsprechende Einbindung in die laufenden StUB-Planungen schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung.

§ 2 - Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Erlangen sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim übertragen die Aufgabe, eine zukünftige Osterweiterung der StUB zu planen, um eine Abbildung des gesamten T-Netzes im Zuschuss-Einzelantrag des L-Netzes zu ermöglichen, vollständig und befreiend auf den ZV StUB, der sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung). Hiervon sind insbesondere die folgenden Tätigkeiten mit umfasst:

- Beauftragung eines Verkehrsplaners für die Erbringung der Planungsleistungen bis Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung)

- Begutachtung durch einen Verkehrsgutachter (Einbindung des Ost-Astes in die standardisierte Bewertung nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI))
 - Steuerung und Überwachung von beauftragten Planungsleistungen
 - Durchführung von Vergabeverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, Verfahren der Fördermittelvergabe
 - Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Planung der Osterweiterung der StUB
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger unberührt.
- (3) Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten dienen der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen sowie den entsprechenden politischen Beschlüssen festgelegten Ziele.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

- (1) Der ZV StUB stimmt sowohl Art und Umfang der Planung zur zukünftigen Osterweiterung der StUB als auch die damit einhergehende Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld mit den übrigen Beteiligten ab. Die Beteiligten arbeiten kooperativ zusammen und werden über den Projektstand vom ZV StUB regelmäßig informiert.
- (2) Die Gebietskörperschaften verpflichten sich im Rahmen der ihnen im ÖPNV obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten, den ZV StUB bei der Planungsaufgabe „Osterweiterung der StUB“ fachlich zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die frühzeitige Einbindung des ZV StUB bei Bauleitplanverfahren, bei der Neuaufstellung und Fortschreibung von Nahverkehrsplänen sowie bei der Neuausschreibung von ÖPNV-Leistungen. Ferner verpflichten sich die Gebietskörperschaften, die für die Planung des T-Netzes erforderlichen Daten auf Anforderung dem ZV StUB bereitzustellen. Sie werden - soweit erforderlich - Zuarbeiten und Stellungnahmen sowie Entscheidungen zeitnah vornehmen und eventuell erforderliche Gremienentscheidungen rechtzeitig herbeiführen.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich jeweils in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen auszuüben. Dies bedeutet insbesondere, dass die im Fördermittelantrag aufgeführten umgebenden ÖPNV-Netze miteinander abzustimmen sind.
- (4) Für eine nahtlose Integration der StUB in den bereits bestehenden ÖPNV werden die Beteiligten zudem mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH kooperativ zusammenarbeiten.

§ 4 - Kostenverteilung

- (1) Zur Abgeltung der nach § 2 übernommenen Aufgabe erhält der ZV StUB einen gem. Art. 10 Abs. 3 KommZG angemessenen Kostenersatz,

der seine Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung (einschließlich Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren) deckt (Konnexitätsprinzip). Der Kostenersatz für die Personal- und Sachkosten richtet sich nach dem Zeitaufwand der einzelnen beteiligten Personen und den jeweils zum Entstehungszeitpunkt in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“ veröffentlichten „Kosten des Arbeitsplatzes“ je Stunde (Ziffer 6. Tabelle der Personaldurchschnittskosten und Kosten des Arbeitsplatzes). Weitere Aufwendungen des ZV StUB im Zusammenhang mit der Ost-Ast-Erweiterung (z. B. Aufwand für Gutachter-, Sachverständigenleistungen, Marketingaufwendungen, sonstige Beratungskosten) werden in ihrer tatsächlichen Höhe zum Ansatz gebracht.

Der Kostenersatz ist auf eine reine Erstattung der entsprechenden Mehrbedarfe beschränkt und bemisst sich wie folgt: Die Aufwendungen des ZV StUB für die Wahrnehmung der Planungsaufgabe „Osterweiterung der StUB“ werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen nach dem Planungsstand 2020 auf den jeweiligen Gebieten der Beteiligten auf diese verteilt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 15,17 %, auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt 41,01 % und auf den Landkreis Forchheim 43,82 % des jeweiligen Kostenersatzes.

- (2) Der ZV StUB stimmt die geschätzten jährlichen Mittelbedarfe für die Planungen der Osterweiterungen mit den Beteiligten frühzeitig ab. Es erfolgt eine halbjährliche Abrechnung seitens des ZV StUB. Der Kostenersatz wird halbjährlich rückwirkend gewährt. Die Beteiligten haben das Recht, die der Abrechnung zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen.
- (3) Die eigenen Verwaltungskosten aus der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung tragen die Gebietskörperschaften jeweils selbst.

§ 5 - Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim dem ZV StUB beitreten und die Osterweiterung Teil der Aufgaben des ZV StUB wird.
- (2) Die Beteiligten können die Zweckvereinbarung jeweils unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum 31.12. - frühestens jedoch zum 31.12.2023 - kündigen (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist gegenüber allen Beteiligten unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erklären.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Kündigt ein Beteiligter diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Beteiligten fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Beteiligten nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der ZV StUB für die Erfüllung der übernommenen Aufgabe „Ost-Ast-Erweiterung der StUB“ über keinen ausreichenden Personalbestand verfügt;
- ein Beteiligter den in dieser Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen auch nach vorheriger Abmahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Beteiligten die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Der ZV StUB hat das Recht, im Falle einer ordentlichen Beendigung dieser Zweckvereinbarung gemäß Absatz 2 die zur Beendigung der hiermit verbundenen Aufträge anfallenden Kosten (Restanzkosten) gemäß § 4 in Rechnung zu stellen.

§ 6 - Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den beteiligten Körperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 - Schlussbestimmungen

- (1) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden sodann einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen dieser Vereinbarung betreffenden Mitteilungen der Schriftform.
- (3) Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigungen durch die anderen Beteiligten sowie einer Anzeige gegenüber der Regierung von Mittelfranken oder deren Genehmigung wirksam.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

- (2) Diese Zweckvereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Nürnberg, 19. November 2021

Marcus König
Verbandsvorsitzender Zweckverband StUB
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Erlangen, 24. November 2021

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Erlangen, 23. November.2021

Alexander Tritthart
Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Forchheim, 23. November 2021

Dr. Hermann Ulm
Landrat des Landkreises Forchheim

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 154

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken;
Sechste Änderungssatzung zum 01.01.2022;
Beitritt des Marktes Cadolzburg und des Schulverbandes Cadolzburg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. November 2021 Gz. RMF-SG12-1444-2-94

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat in seiner Verbandsversammlung am 11.11.2021 den Beitritt des Marktes Cadolzburg und des Schulverbandes Cadolzburg beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 16.11.2021 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Informationstechnik Franken
vom 06.12.2016 (MFrABI S.168),
zuletzt geändert durch Änderungssatzung
vom 20.07.2020 (MFrABI S. 155)**

Vom 11. November 2021

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555, ber. 1995, Seite 98), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchststadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, die Gemeinde Heroldsbach, die Stadt Höchststadt an der Aisch, der Markt Gößweinstein, die Gemeinde Rohrbach, der Markt Altmanstein, der Markt Wolnzach, die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum, die Ver-

waltungsgemeinschaft Uffenheim, die Gemeinde Halberndorf, die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, der Markt Lichtenau, die Verwaltungsgemeinschaft Efeltrich, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, die Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, der Schulverband Mittelschule Neunkirchen am Brand, der Markt Cadolzburg und der Schulverband Cadolzburg.“

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 10 (1)
Beschlüsse und Wahlen
in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Die Teilnahme an Sitzungen per Bild- und Tonübertragung ist nach Art 33a KommZG zulässig und wird in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Fürth, 19. November 2021

Zweckverband Informationstechnik Franken
Martin Walz
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 157

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2021 Gz. RMF-SG 21-2206-2-85

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 6 wurde mit Wirkung vom 01.12.2021 Herr Roland Kraft, Schorndorf 3, 91583 Schillingsfürst, bestellt.

Leuner
Regierungsdirektorin

MFrABI S. 157

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Dezember 2021 Gz. RMF-SG12-1444-2-97**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat in ihrer 96. Verbandsversammlung am 30.11.2021 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -
vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch
Satzung vom 11. November 2020 (Mittelfr. Amtsblatt S. 186)**

Vom 30. November 2021

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Anlage zu § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 14 Abs. 4: VGN-Innovationspaket - Umlageschlüssel

| Aufgabenträger | Schlüssel (Baustein A) | Schlüssel (Baustein C) | Schlüssel (sonstige Bausteine) |
|---|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|
| Stadt Nürnberg | 18,0843% | | 22,0933% |
| Stadt Fürth | 2,7324% | | 3,3389% |
| Stadt Erlangen | 1,6636% | | 2,5458% |
| Stadt Schwabach | 0,1821% | | 0,4879% |
| Stadt Ansbach | 0,0852% | | 0,5964% |
| Stadt Bamberg | 0,8023% | | 1,4611% |
| Stadt Bayreuth | 0,6601% | | 0,9428% |
| Lkr. Erlangen-Höchstadt | 0,7784% | | 1,2603% |
| Lkr. Fürth | 0,5611% | 50,00% | 1,0910% |
| Lkr. Nürnberger Land | 0,4986% | | 2,8270% |
| Lkr. Roth | 0,7073% | | 1,7070% |
| Lkr. Ansbach | 0,9544% | | 1,5359% |
| Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim | 0,3718% | | 1,0280% |
| Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen | 0,3730% | | 1,3317% |
| Lkr. Forchheim | 0,5594% | | 1,1568% |
| Lkr. Neumarkt i. d. OPf. | 0,5597% | | 1,2460% |
| Lkr. Bayreuth | 0,5585% | | 1,1061% |
| Lkr. Bamberg | 0,8022% | | 1,2985% |
| Lkr. Lichtenfels | 0,1187% | | 0,4841% |
| Lkr. Kitzingen | 0,0076% | | 0,2841% |
| Lkr. Donau-Ries | 0,0038% | | 0,0727% |
| Lkr. Haßberge | 0,4279% | | 0,7398% |
| ZNAS | 0,8076% | | 1,3648% |
| Summe | 32.30% | 50% | 50% |

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 96. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. November 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, 1. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 158

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Dezember 2021 Gz. 55.1-4430-1/21

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Die im Rahmen der SUP für die Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Rhein (Main und Bodensee) für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellten Umweltberichte wurden gemeinsam mit den Entwürfen der oben genannten Hochwasserrisikomanagementpläne veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in den Hochwasserrisikomanagementplänen und den Umweltberichten unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in den Umweltberichten und bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne berücksichtigt und die Umweltberichte sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Rhein (Main und Bodensee) sind angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Die angenommenen Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Rhein (Main und Bodensee) und die zusammenfassenden Erklärungen (sog. Umwelterklärungen), wie Umwelterwägungen in die jeweiligen Pläne einbezogen wurden, wie die Umweltberichte sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurden sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/hochwasserrisikomanagement und unter <https://fgg-rhein.de/servlet/is/88087/> veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheiten Donau und Rhein (Main und Bodensee) liegen ab 24. Januar 2022 bis zum 24. Februar 2022 auch bei der Regierung von Mittelfranken zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken:

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Amtsbücherei, Zimmer-Nummer 206

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 0981 53-1265 oder per E-Mail an poststelle@reg-mfr.bayern.de gebeten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 159

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2020

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2020 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 26.10.2021 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 16.12.2021 bis 23.12.2021 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, 1.OG Trakt E-105 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 30. November 2021

Bezirk Mittelfranken
Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 160

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 Gem. Pfofeld - Umwandlung einer Grünfläche zur Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 27.07.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung in der Fassung vom 27.07.2021 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 26.10.2021, Gz. 34-4621-17-40-2, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 27.07.2021 können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld

während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 2. Dezember 2021

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 160

**Haushaltssatzung
des Zweckverbands
Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 644.600,00 € |
|--------------------------------------|--------------|

im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 729.100,00 € |
|--------------------------------------|--------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Nürnberg, 12. Mai 2021

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Jörg Kotzur
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 12. Mai 2021

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
gez.
Jörg Kotzur
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 161

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth für das
Haushaltsjahr 2021**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|---|----------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.323.815,00 € |
|---|----------------|

und im

| | |
|---|--------------|
| Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 840.500,00 € |
|---|--------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 994.635,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürth, 25. November 2021

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserstraße 4, 90477 Fürth, öffentlich zugänglich.

Fürth, 25. November 2021

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth
gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 161

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

| | |
|---|-----------------|
| in den Einnahmen und in den Ausgaben mit | 72.126.898 Euro |
|---|-----------------|

im Vermögenshaushalt

| | |
|---|---------------|
| in den Einnahmen und in den Ausgaben mit | 666.657 Euro. |
|---|---------------|

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlagen 1a, 1c und 2 der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

- | | |
|---|--------------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 1) auf | 124.000,00 Euro; |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 2) auf | 2.110.800,00 Euro; |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtarif- erweiterungsverträge des Verbandes mit der Verkehrs- verbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern (Umlage 5) auf | 872.900,00 Euro. |
| 4. nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung (Umlage 6) auf | 8.686.038,00 Euro; |

5. nach § 14 Abs. 5
der Verbandssatzung
(Umlage 7) auf 16.079.147,00 Euro.

- (2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2020 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **624.882,00 Euro** wird nach Anlagen 1b und 1d zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:

- zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2)
abzüglich (gerundet) 369.046,00 Euro

- zu Abs. 1 Nr. 4 (Umlage 6)
abzüglich (gerundet) 255.836,00 Euro.

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

- (3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteile dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2022
in Höhe von 6.812.000,75 Euro,

2. Rate am 10.06.2022
in Höhe von 6.812.000,75 Euro

3. Rate am 10.09.2022
in Höhe von 6.812.000,75 Euro,

4. Rate am 10.12.2022
in Höhe von 6.812.000,75 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nürnberg, 7. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 7. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 162

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und
Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide
im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und
Kultus, München
153. Aktualisierungslieferung inkl. CD-ROM, 140,90 €
Art.-Nr. 66253153
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hesse

Erschließungsbeitrag

41. Aktualisierung, Stand August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Kalb

Gewerbsteuer

Kommentar
45. Aktualisierung, Stand: Juli 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
133. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Oktober 2021, 262,14 €
Art.-Nr. 66211133
JURION Onlineausgabe, 87,38 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
134. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Code-
karte und Begleitschreiben,
Rechtsstand 1. November 2021, 326,70 €
Art.-Nr. 66211134
JURION Onlineausgabe, 108,90 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
174. Aktualisierung, Stand: August 2021,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinalgesetz und zum
materiellen Disziplinarrecht
47. Aktualisierungslieferung, Stand: August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutz-
gesetz)
Kommentar und Handbuch für Datenschutzverant-
wortliche,
34. Aktualisierung, Stand Juli 2021, 316 Seiten, Preis
157,99 €;
Gesamtwerk (1796 Seiten, 1 Ordner), 199,99 € mit
Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug möglich.
Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) wurden vor allem die neuere
Rechtsprechung und Äußerungen von Datenschut-
aufsichtsbehörden berücksichtigt: Die Kommentie-
rung von Art. 6, 15, 37, 38, 40 bis 43, 45, 46, 51 bis
54, 57, 58, 78, 87 DSGVO sowie von Art. 5, 15, 19,
28, 29, 39 BayDSG wurde auf den neuesten Stand
gebracht. Eingehend wurde bei Art. 87 DSGVO
(Verarbeitung der nationalen Kennziffer) das neue
Registermodernisierungsgesetz vom 28.03.2021 be-
rücksichtigt. Dieses Gesetz hat 22 Gesetze geändert
und das Identifikationsnummerngesetz neu geschaf-
fen. Die „Steueridentifikationsnummer“ des § 139b
AO wird künftig eine erhöhte Bedeutung erlangen. Im
Handbuch wurde beim Kapitel „XV. Datenschutz im
Dienst- und Arbeitsverhältnis“ die Geltung der beam-
tenrechtlichen Personalaktenvorschriften auch für
vertragliche Beschäftigte noch ausführlicher erläutert.
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
175. Aktualisierung, Stand: August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemein-
schafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale
Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales
Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans
Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner,
Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke,
Oberlandesanwalt, Landesrechtsanwaltschaft Bayern
147. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 1. September 2021, 213,21 €
Art.-Nr. 66136147
JURION Onlineausgabe, 71,07 €
Art.-Nr. 08250205
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar
82. Aktualisierung, Stand: August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI. S. 164